TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(§9 BauGB i.V.m. BauNVO und §89 BbgBO)

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9(1) BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB, BauNVO)

1.1 Das festgesetzte Gewerbegebiet und das festgesetzte eingeschränkte Gewerbegebiet dienen gemäß §8(1) BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

1.2 Gewirrbegebiet (GE)

(1) Im Gewirrbegebiet sind gemäß §8(2) BauNVO zulässig:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

(2) Im Gewerbegebiet können gemäß §8(3)BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

(3) Im Gewe begebiet sind gemäß §1(5), (6) und (9) BauNVO unzulässig:
1. Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Genehmigung nach §4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImschG) bedürfen,
2. Errichtung und Betrieb von ortsfesten kerntechnischen Anlagen,
3. Errichtung und Betrieb von Vergnügungsstätten gemäß §8(3) BauNVO

1.3 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)

(1) Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind gemäß §8(2) BauNVO zulässig:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

(2) Im eingeschränkten Gewerbegebiet können gemäß §8(3) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

(3) Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind gemäß §1(5), (6) und (9) BauNVO unzulässig:
1. Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Genehmigung nach §4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImschG) bedürfen,
2. Errichtung und Betrieb von ortsfesten kerntechnischen Anlagen,
3. Errichtung und Betrieb von Vergnügungsstätten gemäß §8(3) BauNVO
4. Tankstellen gemäß §8(2) Nr. 3 BauNVO
5. Anlagen für sportliche Zwecke gemäß §8(2) Nr. 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB, BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§§16 und 19 BauNVO)

Im Plangebiet wird als Obergrenze festgesetzt:
Grundflächenzahl: GRZ 0,8

2.2 Geschoßflächenzahl (§§16 und 20 BauNVO)

Im Plangebiet wird als Obergrenze festgesetzt:
Geschoßflächenzahl: GFZ 2,0

2.3 Höhe baulicher Anlagen (§16 BauNVO)

(1) Als Firsthöhe ist maximal zulässig: FH 12,0 m.
(2) Als Traufhöhe ist maximal zulässig: TH 9,0 m.
(3) Bezugspunkte ist der höchste Punkt der zugehörigen Erschließungsstraße im Bereich vor dem betreffenden Baugrundstück.

3. Zu- und Ausfahrten (§9(1)11. BauGB)

Je angefangene 50m Straßenfrontlänge des Grundstückes ist zu einer an das Grundstück angrenzenden Straße eine Zufahrt mit max. 10m Breite zulässig.

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9(1)24. BauGB)

4.1 Flächenbezogener Schallleistungspegel
Der flächenbezogene Schallleistungspegel wird als Obergrenze wie folgt festgelegt:
Gewerbegebiet (GE): Tag: 60 dB(A); Nacht: 50 dB(A)
eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) Tag: 50 dB(A); Nacht: 50 dB(A)

4.2 Genehmigungsfreie Anlagen
In einem Abstand von weniger als 100 m zur nächstgelegenen vorhandenen Stallanlage (Stand 30.05.2001) sind notwendige Lüftungsöffnungen einschließlich der Zuluftöffnungen für Lüftungsanlagen für Aufenthaltsräume oder für Räume zur Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung von Lebensmitteln unzulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9(1)20. BauGB)

(1) Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die auf der Planzeichnung mit **M 1** bezeichnet ist, ist eine Fläche zur Regenwassernetention mit einer Größe von 660 m² anzulegen.

(2) Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die auf der Planzeichnung mit **M 2** bezeichnet ist, ist eine Fläche zur Regenwassernetention in Form eines offenen Versickerungsgrabens parallel der südöstlichen Plangebietsgrenze mit einer Breite von 2m anzulegen.

(3) Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb der Regenwassernetentionsflächen großflächig zu versickern, sofern es nicht auf den Verkehrsflächen zzw. Baugrundstücken selbst versickert werden kann.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bewuchs (§9(1)25.a) BauGB)

6.1 Anpflanzen innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(1) Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in der Planzeichnung mit **M1** bezeichnet ist, sind mit Ausnahme des Flächenanteiles für die Regenwassernetention mindestens folgende Pflanzungen vorzunehmen:
- je 100 m² 1 Stck. Gehölz der Pflanzenliste 1 oder 2

(2) Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in der Planzeichnung mit **M2** bezeichnet ist, sind mit Ausnahme des Flächenanteiles für die Regenwassernetention eine sechsreihige Schutzpflanzung aus je zwei gleichen Reihen wie folgt anzulegen:
- je 15 lfd.m 1 Stck. Gehölz der Pflanzenliste 1
- je 5 lfd.m 1 Stck. Gehölz der Pflanzenliste 1
- je 1,2 lfd.m 1 Stck. Gehölz der Pflanzenliste 2

Für 50% dieser Pflanzung kann ersatzweise eine Trockenschutzhecke (Barjadeschnitt) parallel der südöstlichen Plangebietsgrenze, jeweils über die gesamte Grundstückslänge angelegt werden.

6.2 Anpflanzen innerhalb der Pflanzbindungsfläche 1

Innerhalb der Pflanzbindungsfläche 1 ist eine dreireihige Schutzpflanzung wie folgt anzulegen:
- je 12 lfd.m 1 Stck. Gehölz der Pflanzenliste 1
- je 5 lfd.m 1 Stck. Gehölz der Pflanzenliste 1
- je 1,2 lfd.m 1 Stck. Gehölz der Pflanzenliste 2

6.3 Anpflanzen innerhalb der Pflanzbindungsfläche 2

Innerhalb der Pflanzbindungsfläche ist eine zweireihige Schutzpflanzung wie folgt anzulegen:
- je 12 lfd.m 1 Stck. Gehölz der Pflanzenliste 1
- je 1,2 lfd.m 1 Stck. Gehölz der Pflanzenliste 2

6.4 Fassadenbegrünung
An fensterlosen Fassadenteilen ist je 5m lfd. Fassadenlänge 1 Kletterpflanze der Artenliste 3 zu pflanzen.

6. 5 Anpflanzen von Bäumen entlang der Straßen

Je 15 lfd. m Straßenlänge mit Ausnahme der Einfahrten ist ein Laubbaum der Pflanzenliste 1 (Hochstamm, 18-18 cm Stammumfang) zu pflanzen. Ersatzpflanzen sind die Pflanzungen auch auf den an die Straßen grenzenden Grundstücksflächen der Baugrundstücke zulässig.

6.6 Pflanzenliste

Sofern für den jeweiligen Pflanzstandort keine konkrete Art verbindlich festgesetzt ist, sind folgende Arten bei mindestens 75% der Bepflanzung zu verwenden:

Pflanzenliste 1 (Bäume):		Pflanzenliste 2 (Sträucher, Hecken):	
Acer campestre	Feldahorn	Acer campestre	Feldahorn
Crataegus laevigata	Weißdorn	Corylus avellana	Hasel
Prunus cerasifera	Pflaume	Cornus mas	Kornelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche	Prunus spinosa	Schlehe
Sorbus intermedia	Schwed. Mehlbeere	Berberis vulgaris	Berberitze
Acer platanoides	Spitzahorn	Euonymus europaeus	Spindelstrauch
Morus alba	Maulbeere	Syringa vulgaris	Flieder
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Cornus sanguinea	Hartriegel
Tilia cordata	Winterlinde	Rhamnus frangula	Faulbaum
Quercus robur	Stieleiche	Rosa canina	Hundsrose
Sorbus aucuparia	Eberesche	Genista tinctoria	Färberginster
Betula pendula	Hängebirke	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Pinus sylvestris	Rotkiefer	Salix caprea	Salweide
Pyrus communis	Wildbirne	Rubus fruticosus	Brombeere
Crataegus monogyna	Weißdorn	Viburnum lantana	Wollliger Schneeball
Prunus avium	Vogelkirsche	Juniperus communis	Wacholder
Carpinus betulus	Hain-Buche		

Pflanzenliste 3: Kletterpflanzen
Hedera helix Efeu
Clematis vitalba Gemeine Waldrebe *
Lonicera periclymenum Waldgeißblatt *
Parthenocissus tricuspidata Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia Wilder Wein *
*Rankhilfe erforderlich

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§89 BbgBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§89(1)1. BbgBO)

Als Fassadenoberflächen sind nur zulässig:
- Putze
- Sichtmauerwerk
- Fertigelementbauten (z. B. Stahlbeton- bzw. Trapezblechelemente)

2. Werbeanlagen (§89(1)1. BbgBO)

Werbeflächen an den Gebäuden dürfen 30% der Ansichtflächen nicht überschreiten. Bewegtes, wechselndes Licht ist unzulässig.
Die Ansichtflächen sind die Flächen der Ansichten gemäß §4(2)4. BauVorlV und somit die Projektionen des Baukörpers in senkrechter Ebene parallel der jeweiligen Gebäudefluchten.

3. Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter (§89(1)4. BbgBO)

Zentrale Lagerflächen für Haus- und Gewerbemüll sind nicht zulässig. Plätze für Müllbehälter und Container sind auf den Baugrundstücken anzuordnen und gegen Einsicht abzuschirmen.

4.Einfriedungen (§89(1)5. BbgBO)

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,0m zulässig. Über 1,5m Einfriedungshöhe ist eine dauerhafte Eingrünung vorzunehmen. Beton- und Mauerwerksplatten sind nur bei Toreinfahrten zulässig. Bei Zäunen ist eine Bodenfreiheit von mindestens 0,1 m zu gewährleisten.

PLANZEICHNUNG M 1 : 1000

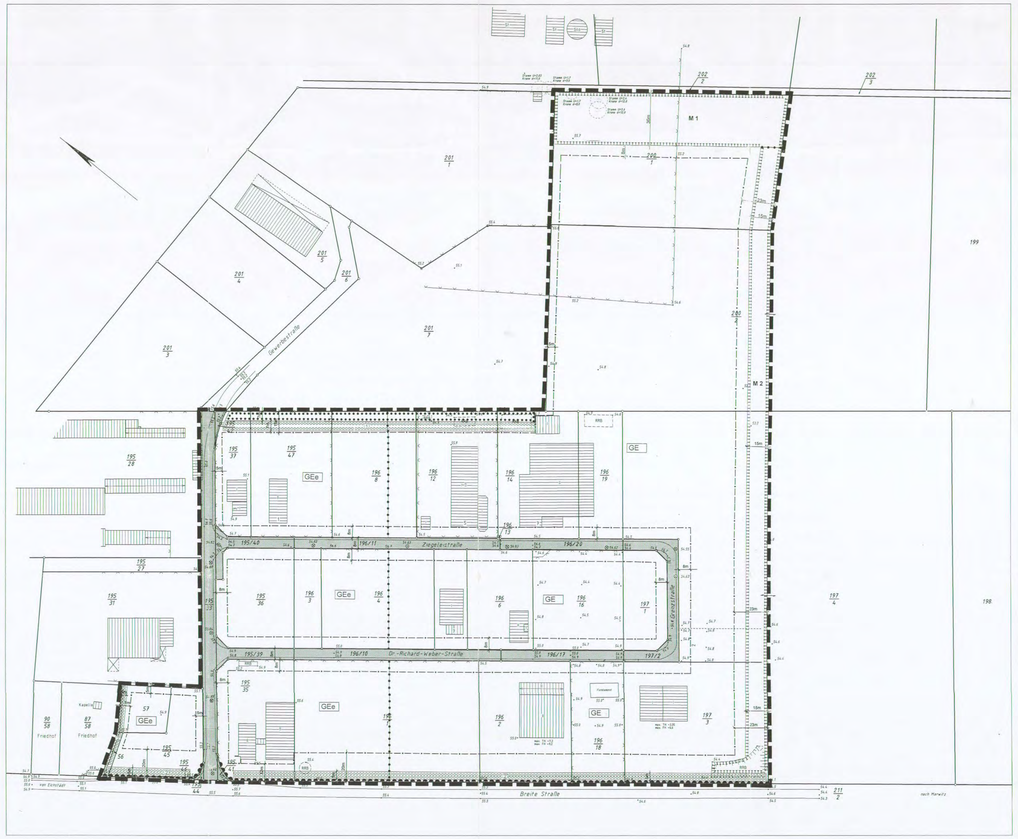

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1)1. BauGB, BauNVO)

GE — GEWERBEGEBIET (§8 BauNVO)

GEe — EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET (§ BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE (§9(1)2. BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

BAUGRENZE (§23(1) und (3) BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§9(1)11. BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§9(1)11. BauGB)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN (§9(1)11. BauGB)

EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§9(1)11. BauGB)

BFREICH OHNE EIN - UND AUSFAHRT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§9(1)20. und 25. BauGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§9(1)20. BauGB)

M1 — BEZEICHNUNG DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§9(1)25.a) BauGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§9(1)25.b) BauGB) (SCHUTZGEHÖLZSTREIFEN)

① — BEZEICHNUNG DER PFLANZBINDUNGSFLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9(7) BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

DARSTELLUNGEN DER PLANGRUNDLAGE

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

156/2 — VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMER

84,7 — VORHANDENE GELÄNDEHÖHE

VORHANDENE BEBAUNG

RRB — VORHANDENE FLÄCHE FÜR DIE REGENWASSERRETENTION

VORHANDENE BÖSCHUNG

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), ber. BGBl. 1998 I S.137)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01.06.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) (BGBl. I S. 2110) vom 18. August 1997

- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. §2(1) BauGB wurde am 19.08.1993 von der Gemeindevertretersversammlung beschlossen.

Eichstädt, den 23.9.2001 Der Bürgermeister — Eichstädt, den 23.9.2001 Der Amtsdirektor

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde gemäß §246a(1) Satz 1 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 4(3) BauGV beteiligt.

Eichstädt, den 23.9.2001 Der Amtsdirektor

Das Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB wurde durchgeführt.
Die Gemeindevertretersversammlung in der Fassung vom November 1994 wurde am 04.10.1995 von der Gemeindevertretung ein Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Eichstädt, den 23.9.2001 Der Bürgermeister — Eichstädt, den 23.9.2001 Der Amtsdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurdo mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.11.1995 erteilt.

Eichstädt, den 23.9.2001 Der Amtsdirektor

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.03.1996 wie folgt bekannt gemacht worden:

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215(2) BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a(1) Satz 1 Nr.3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.03.1996 in Kraft getreten.

Eichstädt, den 23.9.2001 Der Amtsdirektor

Änderungsplanung des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretersversammlung der Gemeinde Eichstädt hat auf ihrer Sitzung am 08.03.2000 beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern und den Entwurf des geänderten Bebauungsplanes (Änderungsplan) mit Begründung in der Fassung vom 01.03.2000 gebilligt.

Eichstädt, den 23.9.2001 Der Bürgermeister — Eichstädt, den 23.9.2001 Der Amtsdirektor

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes (Änderungsplan) mit Begründung in der Fassung vom 01.03.2000 hat in der Zeit vom 20.04.2000 bis zum 10.05.2000 während folgender Zeiten

nach § 3(3) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Hinweise und Anregungen zum geänderten Bebauungsplan während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, wie folgt bekannt gemacht worden:

Eichstädt, den 23.9.2001 Der Amtsdirektor

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. §4(2) BauGB beteiligt worden. Sie wurden mit Schreiben vom 17.03.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eichstädt, den 23.9.2001 Der Amtsdirektor

Die Gemeindevertretersversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.09.2000 geprüft und alle Hinweise und Anregungen gewogen untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Eichstädt, den 23.9.2001 Der Bürgermeister — Eichstädt, den 23.9.2001 Der Amtsdirektor

Die Gemeindevertretersversammlung der Gemeinde Eichstädt hat auf ihrer Sitzung am 30. 06. 2001 beschlossen, den Entwurf des Änderungsplanes des Bebauungsplanes erneut zu ändern und den Entwurf des geänderten Änderungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 30. 06. 2001 gebilligt.

Eichstädt, den 23.9.2001 Der Bürgermeister — Eichstädt, den 23.9.2001 Der Amtsdirektor

Der geänderte Entwurf des Änderungsplanes des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 30. 06. 2001 hat in der Zeit vom 16. 08. 2001 bis zum 02. 07. 2001 während folgender Zeiten

nach § 3(3) BauGB öffentlich ausgelegen. Die Dauer der Auslegung wurde gemäß §3(3) Satz 2 auf zwei Wochen verkürzt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfes während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, wie folgt bekannt gemacht worden:

Eichstädt, den 23.9.2001 Der Amtsdirektor

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. §4(4) BauGB beteiligt worden. Sie wurden mit Schreiben vom 06. 08. 2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eichstädt, den 23.9.2001 Der Amtsdirektor

Die Gemeindevertretersversammlung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu den Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes des Änderungsplanes am 27. 9. 2001 geprüft und alle Hinweise und Anregungen untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Eichstädt, den 23.9.2001 Der Bürgermeister — Eichstädt, den 23.9.2001 Der Amtsdirektor

Die verwendete Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandsteile geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neubaubaren Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Fehrbelin 29.10.2000
Ort, Datum

Unterschrift und Siegelabdruck des zugelassenen Vermessers

Die Änderungsplan des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom 27.9.2001 am 27.9.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung vom 27.9.2001 wurde gebilligt.

Eichstädt, den 27.9.2001 Der Bürgermeister — Eichstädt, den 27.9.2001 Der Amtsdirektor

Die Genehmigung des Änderungsplanes des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.11.01 mit Maßgaben / Auflagen erteilt.

Eichstädt, den 28.3.01 Der Amtsdirektor

Die Maßgaben wurden mit den Beschlussbeschluß der Gemeindevertretung vom ..... und die Auflagen sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... bestätigt.

Eichstädt, den ..... Der Amtsdirektor

Der Änderungsplan des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Eichstädt, den 28.3.01 Der Amtsdirektor

Die Erteilung der Genehmigung des Änderungsplanes des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.3.01 wie folgt bekannt gemacht worden:
Die Genehmigung des Änderungsplanes des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.11.01 mit Maßgaben / Auflagen erteilt. Die Maßgaben wurden mit den Beschlussbeschluß der Gemeindevertretung vom ..... und die Auflagen sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... bestätigt.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215(2) BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a(1) Satz 1 Nr.3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.3.01 in Kraft getreten.

Eichstädt, den 28.3.01 Der Amtsdirektor

gehört zum Beschluß vom 26.01.01

LAGE DES PLANGEBIETES

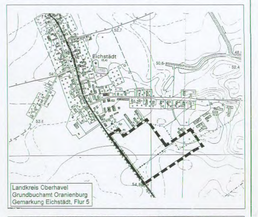

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE OBERKRÄMER „GEWERBEGEBIET EICHSTÄDT SÜD" OT EICHSTÄDT, AMT OBERKRÄMER

- Änderungsplanung -

Planungsphase:	Satzung
	M 1 : 1.000
Datum:	02. 07. 2001
Plangrundlage:	vermessener Lageplan (ÖbV Dipl.-Ing. Jarubelt, Falkensee)
Planverfasser:	Dipl. Ing. Anke Ludewig, -Architektin- (Mitglied der Brandenburgischen Architektenkammer, Mk 12261-91-1)
Grünordnung:	Dipl. Ing. Ralf Ludewig, -Landschaftsarchitekt- (Mitglied der Brandenburgischen Architektenkammer, Mk 12261-91-1)
	Planungsbüro Ludewig Lindenallee 5, 16547 Birkenwerder, Tel.: 03303/502016, Fax: 03303/502017